

Fremdfirmenverordnung

zwischen

Buschjost GmbH

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

§1

Einleitung

Diese „Fremdfirmenverordnung“ ist Bestandteil der jeweiligen Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Auftrag/Werkvertrag o. ä.) und wird durch Ihre Unterschrift anerkannt und somit verbindlich.

Bitte informieren Sie sich über die Vorschriften, die für ihre Arbeiten maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes. Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, die betriebsinternen Regelungen des Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes (Alarmplan, Entsorgungsrichtlinien usw.) zu beachten und deren Befolgung durch die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter zu überwachen und sicherzustellen.

Gemäß Arbeitsschutzrecht haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzrechts, weitere Anforderungen gestellt werden, sind diese Vorschriften zu beachten, und bleiben im Sinne dieser Verordnung unberührt.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass die von ihm in unseren Betrieben eingesetzten Mitarbeiter die in dieser Fremdfirmenverordnung aufgestellten Regeln beachten. Ein eigenes Weisungsrecht des Auftraggebers bzw. dessen Mitarbeiter gegenüber den Arbeitnehmern des Auftragnehmers besteht nicht.

§ 2

Alarmregelungen

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:



1. Notruf absetzen

Der Notruf wird von 7:00 bis 15:30 Uhr über die Zentrale (**TEL. 139**) abgesetzt. Von 15:30 bis 7:00 Uhr kann von jedem Haustelefon mit der Notrufnummer (**0-112**) der Notruf direkt abgesetzt werden.

Nicht sofort auflegen, sondern Bestätigung abwarten!



2. Evakuierung (Flucht)

Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene), z. B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstgelegenen Rettungswege, Notausgänge und Feuerleitern verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.

Achtung: keine Aufzüge benutzen!

3. Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte und der Evakuierungshelfer ist Folge zu leisten.

§ 3

Untersagungen

1. Genussmittel

Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten, Büros und den Freigeländen untersagt.



Das Rauchen ist nur in den gesondert gekennzeichneten Flächen oder Einrichtungen gestattet.



Zwingende Rauchverbote aus den rechtsverbindlichen Vorschriften und Verordnungen bleiben von dieser Untersagung unberührt.



2. Essen und Trinken

In allen Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume zur Verfügung. Abweichungen hiervon sind durch dem Verantwortlichen des Auftragsnehmers mit dem Koordinator des Auftraggebers abzustimmen.



3. Mobilfunk

Der Einsatz von Funktelefonen und anderer nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen verboten.



4. Geheimhaltung

Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografieverbot ein.

Der Auftragnehmer wird in geeigneter Weise seine Arbeitnehmer verpflichten, auch nach Beendigung ihrer Arbeiten über die vorgenannten Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.



5. Zutrittsbeschränkung

Andere als die ihnen zugewiesenen Arbeitsstätten dürfen nicht eigenmächtig betreten werden.

6. Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen mit schriftlicher Genehmigung z. B. bei:



- Arbeiten mit Zündgefahr (schweißen, schneiden, brennen und Trennarbeiten).
- Arbeiten auf Dächern.
- Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen.

7. Sicherheitsvorkehrungen

- Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.
- Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden vom Auftraggeber stichprobenartig Kontrollen durchgeführt.
- Die Kontrollen erstrecken sich auf Personen und alle mitgeführten Behältnisse und Gegenstände.

§ 4

Unfallverhütung

1. Vorschriften

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Umweltvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

2. Ausrüstungsbeschaffenheit

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den Vorschriften entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden.



3. Persönliche Schutzausrüstungen

Soweit bei den vorgeschriebenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung notwendig oder vorgeschrieben ist, muss der Auftragnehmer diese seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass seine Mitarbeiter diese persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß benutzen.



4. Brand- und Explosionsschutzordnung

Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung

§ 5

Anmeldung und Unterweisung

1. Anmelden / Abmelden

Beim Eintritt ins Werk ist eine Anmeldung in der Zentrale erforderlich. Gleichfalls besteht eine Abmeldepflicht. Sollte beim Abmelden die Zentrale nicht mehr besetzt sein, hat die Abmeldung beim Koordinator des Auftraggebers zu erfolgen.

2. Fremdfirmenausweis

Der Auftragnehmer wird auf geeignete Weise sicherstellen, dass die von ihm in unseren Betrieben eingesetzten Mitarbeiter den Fremdfirmenausweis für jedermann sichtbar tragen und den Fremdfirmenausweis beim Verlassen des Werkes bei der Zentrale bzw. beim Koordinator des Auftraggebers abgeben.

Für Unternehmen mit häufiger und regelmäßiger Anwesenheit:

- Elektroinstallateur
- Gas- Wasserinstallateur
- Gebäudeunterhaltsreinigung
- Telekommunikation
- Lohnfertiger

gelten gesonderte Regelungen (z. B. Werks- oder Dienstleistungsvertrag).

3. Fahrzeuge

Die für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendigen Fahrzeuge sind nach Vorgabe des Koordinators des Auftraggebers abzustellen.



4. Verkehrsregelung

Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken von PKW's, die nicht für die Durchführung des Arbeitsauftrages notwendig sind, ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

5. Unterweisung

Eine Unterweisung des Verantwortlichen des Auftragnehmers erfolgt durch den Koordinator des Auftraggebers. Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist für die Unterweisung seiner Mitarbeiter verantwortlich.

6. Koordinator

Damit sich Mitarbeiter verschiedener Auftragnehmer an der gleichen Arbeitsstätte in ihrer Ausführung nicht gegenseitig gefährden oder behindern, ist vor Arbeitsaufnahme eine gegenseitige Abstimmung unter Einbeziehung des Koordinators des Auftraggebers herbeizuführen.

7. Abfälle

Sämtliche anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Diese Entsorgung ist vorher mit dem zuständigen Abfallentsorger des Auftraggebers abzuklären.

8. Gefahrstoffe



Die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem Koordinator des Auftraggebers vorher anzuzeigen (EU-Sicherheitsdatenblatt)



9. Ordnung und Sauberkeit

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Arbeitsstelle ständig in einem ordentlichen Zustand gehalten und nach Abschluss der Arbeiten von seinen Mitarbeitern aufgeräumt verlassen wird.

10. Störungen

Jede Störung und Gefährdung bei der Ausführung von Arbeiten ist dem Auftragsverantwortlichen des Auftragnehmers oder dem Koordinator des Auftraggebers unverzüglich zu melden.

§ 6

Schlussbestimmung

Der Auftragnehmer benennt in seiner Auftragsbestätigung bzw. im Werk- oder Dienstvertrag einen zuständigen Auftragsverantwortlichen.

Der Auftraggeber benennt in seiner Auftragserteilung bzw. im Werks- oder Dienstvertrag einen Koordinator.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer